



April 2009

## MERKBLATT

### VERBRENNEN VON NATÜRLICHEN WALD-, FELD- UND GARTENABFÄLLEN

FEUER\_merkblatt\_2009.DOC



Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine grosse Belastung der Luft durch Feinstaub und weitere Schadstoffe. Feinstaub hat bedeutende Konsequenzen auf die Gesundheit des Menschen. Die eingeatmeten Feinstaubteilchen schädigen nicht nur direkt die Lunge, sie treten aufgrund ihrer Kleinheit auch in den Blutkreislauf über und verursachen Herz- und Kreislaufprobleme.

Das Umweltschutzgesetz und die Luftreinhalte-Verordnung verbieten deshalb grundsätzlich das Verbrennen von Abfällen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, wenn sie trocken sind und dabei nur wenig Rauch entsteht. Es ist aber zu bedenken, dass damit immer unsere Atemluft durch Rauch (Feinstaub) und Abgase belastet wird. Für die heutige Praxis ist das Verbrennen von Grünabfällen ohnehin nur in ganz wenigen Fällen notwendig und sinnvoll (z.B. bei Schädlingsbefall).



#### Der richtige Weg:

- ☺ Äste und Holzabfälle können liegen gelassen oder zu Haufen aufgeschichtet und der natürlichen Verrottung überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinlebewesen.
- ☺ Aufbereitung zu Brennholz.
- ☺ Gartenabfälle, welche nicht selber kompostiert werden, können auch der Grünabfuhr mitgegeben oder zur regionalen Kompostieranlage gebracht werden.

bitte wenden

## Was ist erlaubt:

-  **Wann dürfen natürliche Holzabfälle ohne Bewilligung im Freien verbrannt werden:**
- Grill-, Brauchtums- und Lagerfeuer sind erlaubt, wenn dazu naturbelassenes, trockenes Holz verwendet wird (kein Altholz, keine Abfälle aller Art).
  - wenn das Holz so trocken ist, dass nur wenig Rauch entsteht, auch in der Anfeuerphase.

## Was ist nur mit Bewilligung erlaubt:

-  **Wann dürfen natürliche Holzabfälle ausnahmsweise und mit Bewilligung im Freien verbrannt werden:**
- Wenn die Holzabfälle von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen sind, die eine Gefahr für den Wald oder die Pflanzen darstellen.
  - wenn eine erhöhte Verkläusungsgefahr in Bachtobel entstehen würde und das Material nicht zerkleinert werden kann.
  - wenn ein kantonales Amt die Verbrennung angeordnet hat.
  - **Bevor mit dem Verbrennen begonnen wird, muss immer zuerst um eine Bewilligung nachgesucht werden. Gesuche sind zu richten an das Amt für Wald und Energie (Formular anfordern).**

## Gesetzliche Grundlagen

-  **Gesetzliche Grundlagen:**
- **Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.83 (USG), Art. 30c, Ziff. 2**  
Abfälle dürfen nur unter bestimmten Bedingungen verbrannt werden.
  - **Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.83 (USG), Art. 61**  
Strafbestimmungen für den Widerhandlungsfall
  - **Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.85 (LRV), Art. 26a und Art. 26b**  
Nur absolut trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden und nur dann, wenn nur wenig Rauch entsteht.  
Bewilligungspflicht für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen.
  - **Kant. Waldgesetz vom 11. März 1998, Art. 18**  
Nachteilige Nutzungen des Waldes wie Waldweide, Streuenutzung, Niederhalten von Bäumen, Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen sind untersagt.  
Bewilligungspflicht, falls trotzdem wichtige Gründe dafür sprechen.